ALLENSBACH
am Bodensee

Sitzungsvorlage

Gemeinderat – Öffentliche Sitzung am 23. März 2021

TOP 5 Vertrag mit dem Deutschen Kinderschutzbund über den Betrieb des Familienzentrums in der Höhrenbergstraße

Vorberatung:	-
Verantwortliches Amt:	Hauptamt
Sachgebiet:	Kinderhaus Höhrenbergstraße
Haushaltsstelle:	3650.0101-7871.0000
Zeitrahmen:	ab Frühsommer 2021

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:
Auftrag an Verwaltung über Vorbereitung eines Vertrags mit dem Kinderschutzbund

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:
Frau Heike Reuter - Kinderschutzbund

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:
-

Beschreibung der Haushaltssituation:
Vereinbarung über Förderung der Betreuungsgruppen analog gleichlautender Förder-Verträge mit anderen Träger in der Gemeinde. Jährl. Finanzierungsbedarf von rd. 250.000 €

Beschlussantrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag mit dem Deutschen Kinderschutzbund über den Betrieb des Familienzentrums im Gebäude Höhrenbergstraße 8 zu unterzeichnen.

Beschlussinformationen

☒Offener Beschluss ☐Geheime Wahl ☐Kenntnisnahme
☒Bericht Mitteilungsblatt ☐Amtl. Bekanntm. ☐Benchmark
☐Befangenheit:

Anlagen: 1 - Vertrag

Ausgangslage

In der Höhrenbergstraße befindet sich der älteste noch aktive Kindergarten-Standort in der Gemeinde. Seit dem Jahr 2019 wird das Bestandsgebäude saniert und zudem ein Anbau realisiert. Der Fertigstellung ist für den Frühsommer vorgesehen.

Im Kindergartenbedarfsplan der Gemeinde ist vorgesehen, dass im Gebäude Höhrenbergstraße –zusätzlich zum geplanten Neubau nördlich der Bodanrückhalle – eine Kindergartengruppe (für ca. 22-25 Kinder im Alter von 3-6 Jahren) und eine Krippengruppe (für 10 Kinder im Alter von 1-2 Jahren) entsteht.

Im November 2020 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst, dass diese Gruppen vom Deutschen Kinderschutzbund betrieben werden. Gleichzeitig soll außerdem als Zusatzangebot ein Familienzentrum betrieben werden. Die Vorbereitungen des Kinderschutzbundes laufen derzeit auf „Hochtouren“. Die Geschäftsführerin des Kinderschutzbundes, Frau Heike Reuter, wird in der Sitzung anwesend sein und den aktuellen Planungsstand kurz vorstellen.

Der Gemeinderat hatte die Verwaltung im November 2020 beauftragt, für die künftige Zusammenarbeit eine Vereinbarung mit dem Kinderschutzbund vorzubereiten.

Fördervertrag

Grundlage für die Vereinbarung ist –wie beispielsweise auch beim Kinderhaus St. Nikolaus- ein Fördervertrag für den Betrieb der Einrichtung. Dieser Vertrag ist in der **Anlage 1** beigefügt und hat folgende Eckpunkte:

- Gemeinde ist Eigentümer des Gebäudes Höhrenbergstraße 8 und überlasst dem Kinderschutzbund die Räumlichkeiten als Kindertageseinrichtung
- Kinderschutzbund betreibt im Gebäude eine Ü3- und eine U3-Gruppe sowie ein Familienzentrum als Querschnittsangebot für alle Familien in Allensbach und Ortsteilen
- Gemeinde übernimmt einen Anteil von 90% des jährlichen Betriebskostendefizits - analog zu vergleichbaren Förderverträgen in der Gemeinde
- Gemeinde leistet zusätzlich eine spezielle U3-Förderung analog zu Regelungen in anderen Kommunen über 1.500 € pro belegtem U3-Platz wegen des Missverhältnisses der Kostendeckung für den U3-Bereich im Vergleich zu den U3-Betreuungsgebühren
- Gemeinde erhält die FAG-Landesförderungen für die Bereitstellung der Betreuungsplätze
- Gemeinde nimmt die 22 bis 25 Ü3-Plätze und die 10 U3-Plätze in ihre Bedarfsplanung auf und verwaltet die Vergabe der Plätze
- Gemeinde trägt als Eigentümer die Kosten für Investitionen und Gebäudeunterhaltung
- Kinderschutzbund übernimmt Verwaltungs- und Organisationsaufgaben als Träger
- Kinderschutzbund übernimmt Gebührenveranlagung und –abrechnung
- Kinderschutzbund übernimmt Personalplanung, -einstellung, -verwaltung etc.

Finanzierung

In der Gemeinderatssitzung im November 2020 war ein Kostenrahmen für die Gemeinde von jährlich ca. 300.000 € kommuniziert worden. Tatsächlich errechnet sich nun ein Finanzierungsbedarf von ca. 250.000 € pro Jahr. Nach eingehender Kalkulation ergibt sich im Detail der nachfolgend dargestellte Aufwand für den Kinderschutzbund (ohne Familienzentrum, da dieser Aufwand über das Land getragen wird):

Ertrag und Aufwand für den Kinderschutzbund

Ertrag	**Einzelbetrag**	**Faktor**	**Jahressumme**
Elternbeitrag Ü3	116	18	22.968,00 €
Elternbeitrag U3	293	9	29.007,00 €
Gesamtertrag			**51.975,00 €**

Aufwand	**Einzelbetrag**	**Faktor**	**Jahressumme**
Personalkosten	63.700,00 €	3,25	207.025,00 €
Leitungskosten	72.800,00 €	1	72.800,00 €
Verwaltungskosten (6% v. Personal+Leitung)			16.789,50 €
Hauswirtschaft	30.000,00 €	1	30.000,00 €
Aushilfen etc.	10.000,00 €	1	10.000,00 €
Fortbildungen	2.000,00 €		2.000,00 €
FSJ	7.500,00 €		7.500,00 €
Stellenausschreibungen	5.000,00 €		5.000,00 €
Fremdaufwand Integrationskinder	1.000,00 €		1.000,00 €
Dienstfahrten	500,00 €		500,00 €
Beschaffungen	5.000,00 €		5.000,00 €
Wasser / Abwasser	1.000,00 €		1.000,00 €
Legionellenprüfung	200,00 €		200,00 €
Müllgebühren	500,00 €		500,00 €
Heizung	4.000,00 €		4.000,00 €
Strom	2.000,00 €		2.000,00 €
Reinigung	5.000,00 €		5.000,00 €
Versicherungen	500,00 €		500,00 €
Öffentlichkeitsarbeit	500,00 €		500,00 €
EDV	1.000,00 €		1.000,00 €
Bürobedarf, Telekommunikation	1.500,00 €		1.500,00 €
Sonstige Betriebsausgaben	1.500,00 €		1.500,00 €
Mitgliedsbeiträge	250,00 €		250,00 €
Gesamtaufwand			**375.654,40 €**
Betriebskostendefizit Kinderschutzbund			**- 323.589,50 €**

Aufwand der Gemeinde

Bei einem Betriebskostendefizit von rd. 325.000 € für den Betrieb der Einrichtung ergibt sich auf Basis des vorgelegten Fördervertrags folgender Förderzuschuss an den Kinderschutzbund

Betriebskostendefizit Kinderschutzbund	**- 323.589,50 €**
Beteiligung der Gemeinde 90%	291.230,55 €
Sonderzuschuss U3 - Ziff. 4.4 c) des Vertrags (9 Kinder x 1.500 €)	13.500,00 €
Betriebskostenzuschuss der Gemeinde in Summe	**304.730,55 €**

Daraus ergibt sich folgender Gesamtaufwand für die Gemeinde

Gesamtfinanzierungsbedarf Gemeinde	
Gebäudeunterhaltung	7.500,00 €
Außenanlagenunterhaltung	2.500,00 €
Grünanlagenunterhaltung	1.000,00 €
Verwaltungskostenaufwand	25.000,00 €
Investitionen Gebäude + Außenanlagen	5.000,00 €
Steuern	1.000,00 €
Gebäudeversicherung, Schadenfälle	1.500,00 €
Gebäudeabschreibung	35.000,00 €
kalk. Zinsen	40.000,00 €
Bauhofaufwendungen / Hausmeister	7.500,00 €
Betriebskostenzuschuss KSB (siehe oben)	304.730,55 €
Kosten Gemeinde	**417.230,55 €**
Zuweisungen FAG geschätzt	**- 180.000,00 €**
Verbleibender Kostenanteil Gemeinde	**250.730,55 €**

Der Aufwand für die Verwaltung, Organisation, Planung, Personalverwaltung und die Gebührenveranlagung und –abrechnung verbleiben beim Kinderschutzbund bzw. werden anteilig über den Verwaltungskostenzuschuss abgerechnet.

Vergleich andere Kinderhäuser

Beim Betrieb vergleichbarer Kindertageseinrichtung ergeben sich jährlich folgende Aufwendungen:

Jährl. Aufwand Kinderhaus Montessori (2 Gruppen)	**260.000,00 €**
Jährl. Aufwand Kinderhaus Kaltbrunn (3 Gruppen)	**310.000,00 €**

Der Aufwand für das Kinderhaus Höhrenbergstraße ist demnach vergleichbar, mit dem großen Vorteil für die Gemeinde, dass die Planung, Organisation, Personalverwaltung etc. vom Kinderschutzbund als Träger übernommen werden.

Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Einrichtungen des Kinderschutzbund Konstanz in Allensbach

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 8 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 11.02.2020 und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

dem Kinderschutzbund Konstanz gGmbH

vertreten durch die Geschäftsführerin Heike Reuter

u n d

der Gemeinde Allensbach

vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Friedrich,

folgender

Vertrag
über den Betrieb und die Förderung
einer Kindertagesstätte im Gebäude
Höhrenbergstr. 8

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Kinderschutzbund betreibt im Gebäude Höhrenbergstraße 8 eine Gruppe zur Betreuung von ca. 20 Kindergartenkindern im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt sowie eine Gruppe zur Betreuung von 10 Kleinkindern im Alter von unter 3 Jahren. Die Betreuungszeit ist grundsätzlich von Montag bis Freitag von 7:30 bis 14:00 Uhr.

1.2 Der Kinderschutzbund plant außerdem den Betrieb eines staatlich geförderten Familienzentrums im Gebäude. Die Nutzung ist ausdrücklich gestattet und gewünscht. Für den Betrieb ist in allen Bereichen eine eigene Kostenabgrenzung zu führen, soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt.

1.2. Das Gebäude mit Außenanlagen steht im Eigentum der Gemeinde Allensbach.

1.3. Die Gemeinde Allensbach überlässt dem Kinderschutzbund die o.g. Gruppenräume zum Betrieb der Betreuungsgruppen nach Ziff. 1.1 unentgeltlich.

1.4. Für den Betrieb des Familienzentrums ist ab dem Monat des Betriebsbeginns eine monatliche Miete von 200,- € fällig. Eine Untervermietung der Räumlichkeiten im Rahmen des Betriebs des Familienzentrums für entsprechende Angebote in den Bereichen Begegnung, Beratung, Bildung und Begleitung ist ausdrücklich erlaubt.

1.5. Der Kinderschutzbund übernimmt die Nebenkosten für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung, Betrieb der Heizungsanlage und die Versorgung mit elektrischer Energie, Reinigung. Die Gemeinde übernimmt die Gebäudeversicherung sowie die Grundsteuer. Die Gemeinde stellt einen Hausmeister, der auch für die übrigen Kinderhäuser der Gemeinde zuständig ist. Für die Nebenkosten erfolgt eine gemeinsame Abrechnung für die Betriebsbestandteile gem. Ziff. 1.1 und 1.2.

2. Bedarfsplanung

Nach § 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

2.1. Die Betreuungsgruppen gem. Ziff. 1.1 sind Teil der gemeindlichen Bedarfsplanung. Die Gemeinde beteiligt den Kinderschutzbund rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.

2.2. Der Kinderschutzbund kann in den Gremien der Gemeinde angehört werden.

2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.

2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird der Kinderschutzbund ausgewogen berücksichtigt.

2.5. Der Kinderschutzbund unterrichtet die Gemeinde regelmäßig zum 01.03. eines Jahres sowie nach Bedarf über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Der Kinderschutzbund erklärt durch Unterzeichnung einer Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Erklärung näher beschrieben Angaben an die Gemeinde übermittelt werden (Anlage 1).

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen des Kinderschutzbundes

3.1.1 Der Kinderschutzbund betreibt eine Kindergarten- und eine Krippengruppe gem. Ziff. 1.1 und fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und unterstützt die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung. Der Kinderschutzbund betreibt außerdem ein Familienzentrum nach den Vorgaben des Landes.

3.1.2 Der Kinderschutzbund verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

3.1.3 Der Kinderschutzbund trägt die Kosten der Kindertagesstätte, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können. Die Betriebskosten werden nach § 8 Abs. 3 KiTaG von der Gemeinde bezuschusst.

3.2 Mitwirkung der Gemeinde

Entscheidungen des Kinderschutzbundes über

- Die Personalausstattung
- Die Festsetzung des Elternbeitrags (Gemeinderatsbeschluss)
- Die Unterhaltung oder Beschaffung der Außenspielgeräte von jeweils mehr als 500 € im Einzelfall
- Die Unterhaltung oder Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 500 €
- Die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien
- Die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder das Verfahren der Weitergabe an die Gemeinde zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII. Eine Kopie der Statistik wird jährlich an die Gemeinde geleitet.
- Die Grundsätze über den Betrieb des Familienzentrums

bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden offengelegt. Finanzielle Mehrbelastungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde.

Es erfolgt eine gemeinsame Vergabe der Betreuungsplätze durch die Kindergartenbeauftragte der Gemeinde.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

Das Gebäude ist Eigentum der Gemeinde. Die Definition der Investitionsausgaben richtet sich nach DIN 276. Die Gemeinde realisiert derzeit eine Sanierung mit Anbau nach den Planunterlagen in Anlage 2.

Alle anfallenden Investitionsausgaben, welche sich auf das Gebäude oder das Außengelände oder die festinstallierte Inneneinrichtung und Grundmöblierung beziehen, werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Kinderschutzbund entschieden und von der Gemeinde bezahlt. Die anfallenden Bau- und Nebenkosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Instandhaltung, Umbau und Neubau des Gebäudes, sind von der Gemeinde bezahlen.

Die Ausgaben für die Gebäude- und Außenanlagenunterhaltung werden von der Gemeinde getragen.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den lfd. Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Beschäftigten der Einrichtung *(im Rahmen des Stellenplans und des zugrundeliegenden Personalschlüssels*) sowie der Ausgaben für Fortbildung/Qualifizierung und notwendige Vertretungskosten.

Außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) sind von der Gemeinde zu Genehmigen. Freiwilligkeitsleistungen des Kinderschutzbundes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

Die Personalkosten für das Familienzentrum sind nicht förderfähig i.S.d. Ziff. 4.5, da sie über eine Landesförderung finanziert werden.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere die Nebenkosten nach Ziff. 1.5 sowie alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Ausstattung/Anschaffungen, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung).

Die Miete für das Familienzentrum ist nicht förderfähig i.S.d. Ziff. 4.5, da sie über eine Landesförderung finanziert werden.

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung werden in Höhe von 6% der Personalkosten für pädagogisches Personal und Leitungspersonal zu den lfd. Betriebskosten hinzugerechnet.

4.2.4. Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann als Bestandteil der lfd. Betriebsausgaben vereinbart werden und wird in diesem Fall mit zu den lfd. Betriebskosten hinzugerechnet.

4.3 Elternbeiträge

Der Kinderschutzbund erhebt Elternbeiträge. Die Festsetzung der Elternbeiträge bedarf der Zustimmung der Gemeinde und erfolgt in der Regel durch Beschluss des Gemeinderats.

4.4 Beteiligung der Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

a) Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die Gemeinde einen Zuschuss zu den durch Elternbeiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Betriebsausgaben gem. Ziff. 4.2 in Höhe von 90%, jedoch mindestens den gesetzlichen Mindestzuschuss gem. § 8 KiTaG (63% der Betriebsausgaben bzw. 68% für Krippen).
b) Eventuelle Einnahmen aus dem Förderprogramm „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren“, die sich nicht auf die Personalkosten oder die Miete für das Familienzentrum beziehen, sind auf die Einnahmen nach S. 1 anzurechnen, sofern die entgegenstehenden Aufwendungen nicht konkret abgrenzbar sind und daher in den lfd. Betriebsausgaben enthalten sind.

c) Die Förderung von 90% der nicht gedeckten Betriebsaufwendungen entspricht dem in der Gemeinde üblichen Fördersatz für die Beteiligung bei Einrichtungen mit Betreuung von Kindergartenkindern im Alter von 3 bis 6 Jahren.

Der Kinderschutzbund betreibt gem. Ziff. 1.1 darüber hinaus eine Kinderkrippe für Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren. Dieser Betriebsteil stellt aufgrund der notwenigen personellen Kapazitäten gem. der Betriebserlaubnis des Landejugendamtes eine besondere finanzielle Belastung dar. Daher werden zur Abgeltung des Mehraufwands für die Krippenbetreuung jährlich pro betreutem Kind aus Allensbach und Ortsteilen (Stichtag 1.3. des laufenden Jahres) 1.500 € zusätzlich zur o.g. Förderung als Beteiligung an den Aufwendungen gewährt.

4.5 Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.
Die Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.6 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für die Krippengruppe und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Gemeinde.

5. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

5.1 Der Vertrag wird zum 01.06.2021 bzw. ersatzweise ab dem Tag der baulichen Inbetriebnahme des Gebäudes nach der Sanierung mit Anbau auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres (31.8.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Nach Ende des Förderzeitraums für das Familienzentrum am 31.12.2024 wird die Finanzierungsregelung hinsichtlich einer Erhaltung des Familienzentrums bei Vorliegen eines tragfähigen Konzepts überprüft.

Bei Schließung der Einrichtung verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten. Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindertagesbetreuungsgesetzes in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten

5.2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die ein Mangel des Objektes an Sachen der Betreuungseinrichtung verursacht. Die Gemeinde haftet auch nicht, wenn der Mangel oder sein Ursprung beim Abschluss des Vertrages vorhanden war. Dem Kinderschutzbund ist das Objekt bekannt.

5.3 Von diesem Vertrag erhalten die Gemeinde und der Kinderschutzbund eine Ausfertigung.

5.4 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Gebäude vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch vom Kinderschutzbund selbst beschaffte, sind der Gemeinde entschädigungslos zurückzugeben. Die Inneneinrichtung verbleibt im Eigentum der Gemeinde (Übergabeprotokoll).

5.6 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 9 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

5.7 Die Betriebserlaubnis wird vom Kinderschutzbund beantragt. Sollten weitere bauliche Voraussetzungen notwendig sein, als heute geplant, werden diese von der Gemeinde bezahlt.

5.9 Die bisher zwischen der Gemeinde und dem Kinderschutzbund bestehenden Verträge werden zum 31.05.2021 aufgelöst. Für die weiterhin zu betreibende Spielgruppe im Schulgebäude der Gemeinde wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

....., d e n **.....**
Ort Datum

Gemeinde Allensbach

Stefan Friedrich
-Bürgermeister-

Kinderschutzbund Konstanz e.V.

Heike Reuter
-Vorsitzende-

Anlage 1
zum Vertrag

<u>Einverständniserklärung</u>

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der Gemeinde Allensbach

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Gemeindeverwaltung Allensbach übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Stand: 03.03.2021

Anlage 1

Anlage 2
zum Vertrag

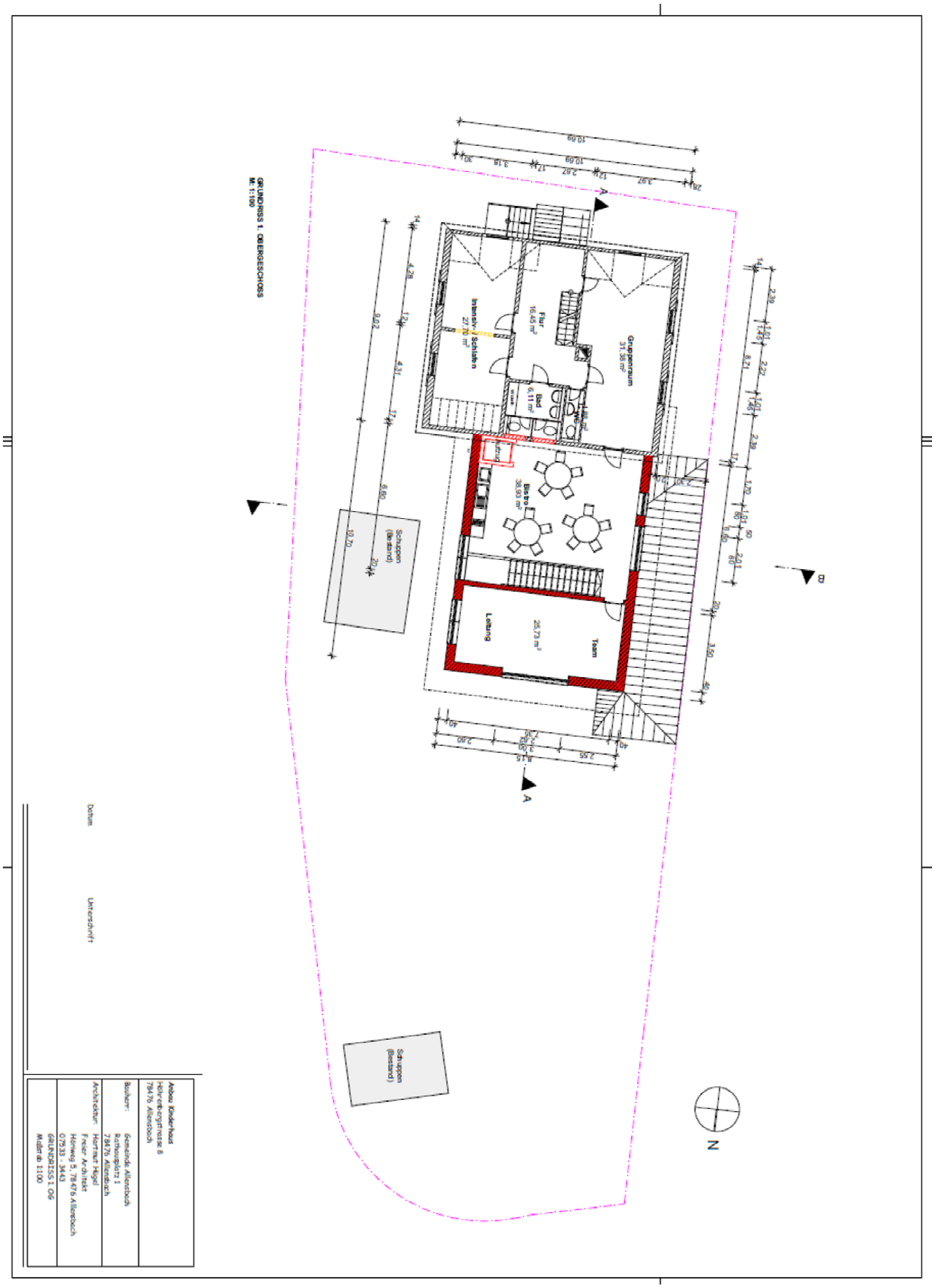

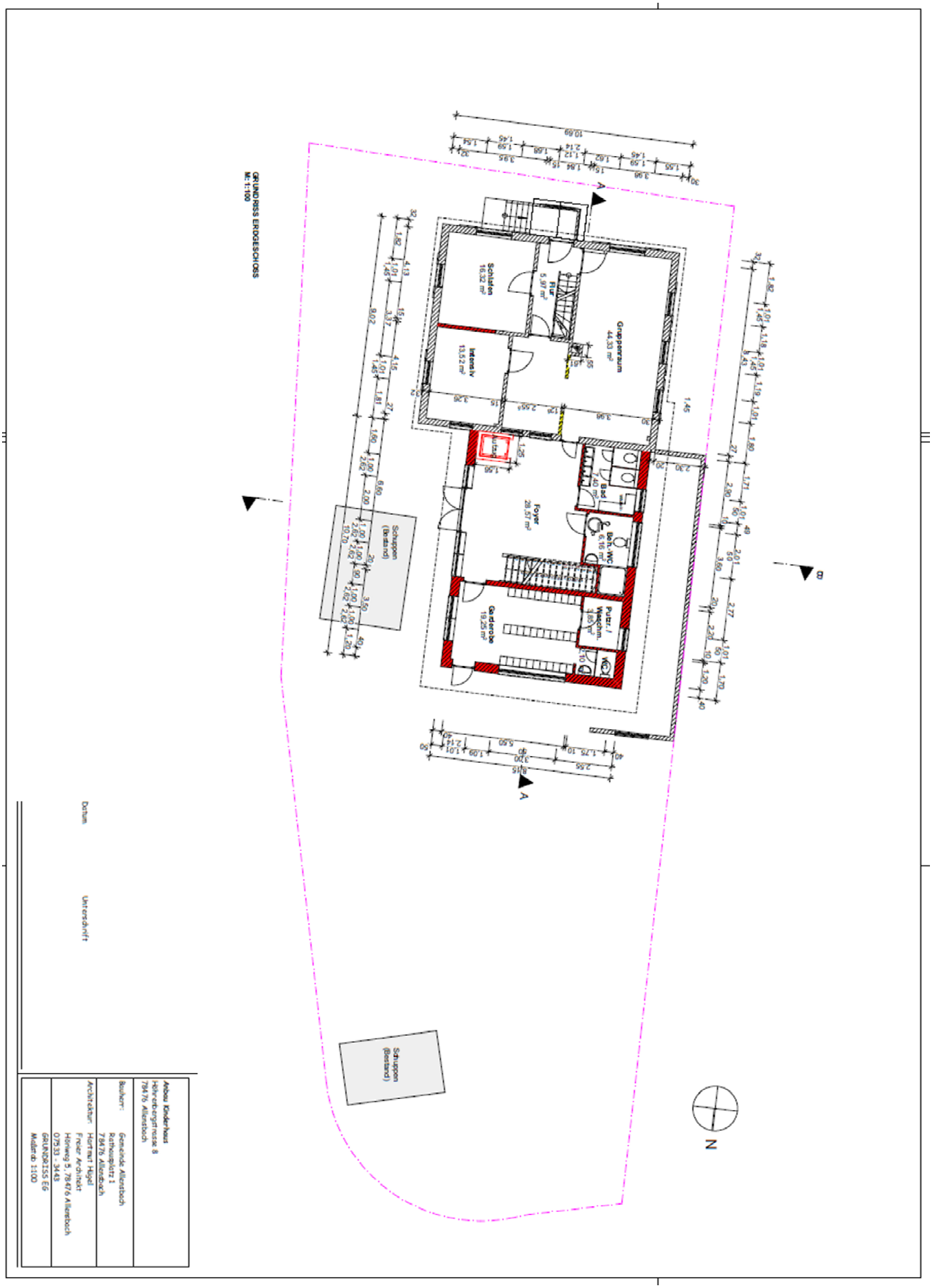
GRUNDRISS ERDGESCHOSS
M: 1:100
Gruppenraum
44,33 m²
Flur
5,97 m²
Schlafen
16,32 m²
Intensiv
13,32 m²
Foyer
28,57 m²
Bad
Bah.-WC
6,16 m²
Putz-/
Waschm.
Garderobe
19,25 m²
Schuppen
(Bestand)
Schuppen
(Bestand)
A
B
N
Datum
Unterschrift
Anbau Kinderhaus
Hohrainbergstrasse 8
79476 Allensbach
Bauherr:
Gemeinde Allensbach
Rathausplatz 1
79476 Allensbach
Architektur:
Hartmut Hügel
Freier Architekt
Höhweg 5, 78476 Allensbach
07533 - 3443
GRUNDRISS EG
Massstab 1:100